Regionalverband Heilbronn-Franken
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beschluss

der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung
am 25.07.2025 in Schrozberg

TOP 2 Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien (Teilfortschreibung Windenergie II)
Beschluss über die aus dem Hauptverfahren herauszunehmenden und ins Annex-verfahren zu überführenden Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

---

Der Sachantrag von Herrn Herrera-Torrez (SPD), die Fläche TBB_01_II in das Hauptverfahren aufzunehmen und nicht im Annexverfahren weiterzuführen, wird mit 26 Nein-Stimmen und 21 Ja-Stimmen sowie 7 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Der Sachantrag von Herrn Schuppert (SPD), die Fläche TBB_23_II aus dem Hauptverfahren zu streichen, wird mit 31 Nein-Stimmen und 9 Ja-Stimmen sowie 13 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

1. Die Verbandsversammlung beschließt mit 45 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen sowie 2 Enthaltungen die in Tabelle 1 aufgeführte Liste der aus dem Hauptverfahren zu streichenden und ins Annexverfahren zu überführenden geplanten Vorranggebiete als weitere Arbeitsgrundlage für die Verbandsverwaltung.

2. Die Verbandsversammlung ermächtigt die Verbandsverwaltung, eigenständig nach Sachlage mögliche weitere Gebiete ins Annexverfahren zu überführen, wenn sich im Zuge der fortschreitenden Abwägung zeigen sollte, dass ansonsten die Gefahr bestünde, dass die Abwägung des Hauptverfahrens an einem erheblichen Mangel leiden würde. Die Entscheidung über die Überführung aller betroffenen Gebiete ins Annexverfahren erfolgt durch die Verbandsversammlung im Zuge der Abwägung aller im Rahmen der Beteiligung eingegangener Stellungnahmen.

3. Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung mit der Überarbeitung der Unterlagen des Hauptverfahrens und der Erstellung der Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss des Annexverfahrens. Der Beschlussvorschlag über den modifizierten Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie II und der Beschluss über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 9 (3) i.V.m. (5) ROG soll der Verbandsversammlung am 05.12.2025 vorgelegt werden.

4. Die Verbandsversammlung beschließt, dass die Verbandsverwaltung die oben genannten weiteren Verfahrensschritte auf Grundlage des novellierten Landesplanungsgesetzes vorbereiten soll.